

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00603 vom 7. Dezember 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00603](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00603)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00603 du 7 décembre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00603 del 7 dicembre 2016

## **Regeste**

Nothilfe aufschiebende Wirkung/vorsorgliche Massnahmen | Nothilfe. [Die Vorinstanz wies das Gesuch des Beschwerdeführers um Feststellung der aufschiebenden Wirkung und Erlass vorsorglicher Massnahmen in einem Zwischenentscheid ab.] Der Beschwerdeführer wird durch die Auszahlungsmodalitäten der Nothilfe grundsätzlich in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Ob der Beschwerdeführer diese Einschränkung aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses gegenüber den Behörden in Kauf nehmen muss, ist im Rahmen der Eintretensfrage nicht zu prüfen. Der angefochtene Zwischenentscheid kann durch die Verweigerung von vorsorglichen Massnahmen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken und ist damit anfechtbar (E. 1.2). Allerdings hält sich der Beschwerdeführer derzeit nicht mehr in einer Notunterkunft auf und bezieht auch keine Nothilfeleistungen mehr. Insofern hat er kein aktuelles Rechtsschutzinteresse (E. 1.3). Kostenverlegung nach mutmasslichem Verfahrensausgang (E. 2.2 f.). Gewährung UP/URB (E. 2.4). Abschreibung als gegenstandslos geworden.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die vorliegende, einen Zwischenentscheid betreffende Verfügung ist ebenfalls ein Zwischenentscheid, der wiederum nur unter den einschränkenden Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden kann ( vorn E. 1.2; VGr, 7. Dezember 2016, VB.2016.00571, E. 7; Bertschi, § 19a N. 32).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.